

BVGer E-3913/2020 vom 1. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3913_2020

FR: TAF E-3913/2020 du 1 septembre 2020

IT: TAF E-3913/2020 del 1 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Da Wiedererwägungsentscheide gemäss Lehre und Praxis grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3.3

Die Vorinstanz ist auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, womit die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (BVG 2014/39 E. 7). Vorliegend ist die Vorinstanz wegen Nichtleistens des Gebührenvorschusses nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten. Der Beschwerdeführer stellte kein Rechtsbegehren auf Aufhebung der Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020. Auch der Begründung seiner Beschwerde ist nur zu entnehmen, die Vorinstanz habe formelles Recht verletzt, weil sie ihn weder angehört noch einen ausführlichen Arztbericht verlangt habe. Folglich ist die Frage, ob der Gebührenvorschuss zu Recht erhoben worden ist, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Es ist einzig zu prüfen, ob die besagte Zwischenverfügung dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet worden ist.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe angeblich mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 die Aussichtslosigkeit des Wiedererwägungsgesuchs begründet und einen Gebührenvorschuss erhoben. Diese Zwischenverfügung habe er nicht erhalten.

E. 4.2

Das SEM erhebt eine Gebühr, sofern es ein Wiedererwägungsgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt (Art. 111d Abs. 1 AsylG). Das SEM kann von der gesuchstellenden Person einen Gebührenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Zu dessen Leistung setzt es unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf die Erhebung eines Gebührenvorschusses wird unter anderem verzichtet, wenn die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (Art. 111d Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a AsylG).

E. 4.3

Die Vorinstanz erhob mit Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 einen Gebührenvorschuss von Fr. 600.- unter Androhung des Nichteintretens bei nicht fristgerechter Bezahlung. In den vorinstanzlichen Akten findet sich im Anschluss an die Zwischenverfügung ein Rückschein (SEM-Akten, act. [...]). Der Rückschein wurde A. Mwanza von Migrant ARC-EN-CIEL zugestellt. Unter der Rubrik "Datum und Unterschrift" steht handschriftlich "9.7.2020". Der ausgefüllte Rückschein wurde ans SEM zurückgesandt. Die Zwischenverfügung vom 7. Juli 2020 wurde somit der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers korrekt eröffnet. Nach Nichtleistung des Gebührenvorschusses trat die Vorinstanz korrekterweise nicht auf das Wiedererwägungsgesuch ein. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden.

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 20. Juli 2020 verfügte Vollzugsstopp dahin.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.